

WOHNHEIMORDNUNG FÜR DIE STAATLICHEN ÜBERGANGSWOHNHEIME DES LANDKREISES TÜBINGEN

Stand 01.07.2020

I. Übergangswohnheim

Nach § 2 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 EglG (Gesetz über die Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern) betreibt und verwaltet das Landratsamt Tübingen als untere Eingliederungsbehörde die Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung. Der Begriff Übergangswohnheim umfasst alle im Landkreis Tübingen befindlichen vorläufigen Unterkünfte für die ihm nach Maßgabe des EglG zugeteilten Personen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung besteht jedoch nicht. Alle vom Landratsamt Tübingen als untere Eingliederungsbehörde betriebenen Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung gelten als eine einheitliche Einrichtung der vorläufigen Unterbringung und begründen nach § 10 Abs. 1 EglG ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

Das Landratsamt -Abteilung Ordnung und Baurecht- erlässt für die Heimbewohner einen Zulassungsbescheid über die Nutzung der Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung.

Für die Nutzung werden Wohnheimgebühren auf Grundlage der Rechtsverordnung des Landratsamts Tübingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) Ziffer 31.40.01-01 bis 31.40.01-04 erhoben.

Das Hausrecht in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung wird durch die Mitarbeiter des Landratsamtes Tübingen ausgeübt. Die Mitarbeiter des Landratsamtes - Abteilung Ordnung und Baurecht- sind befugt, im Rahmen der Wohnheimordnung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

II. Unterkunft/Einrichtung

1. Das Landratsamt Tübingen -Abteilung Ordnung und Baurecht- weist dem Heimbewohner einen bestimmten Unterkunftsplatz, Einrichtung und eine Erstausrüstung an Gebrauchsgegenständen zu. Der Heimbewohner erhält die benötigten Schlüssel.
Für das Waschen und Trocknen werden den Heimbewohnern Waschmaschinen und Trockner zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt.
Die Unterkunft sowie die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Verlust von Schlüsseln ist zu melden.
Für jeden Schaden, welche der Heimbewohner fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, ist er schadenersatzpflichtig. Erforderlichenfalls wird Anzeige erstattet.
2. Private Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung eines Mitarbeiters der Abteilung Ordnung und Baurecht eingebracht werden. Das Landratsamt haftet nicht für private Einrichtungsgegenstände. Sofern private Einrichtungsgegenstände eingebracht werden, sind diese spätestens bei Auszug aus der Unterkunft zu entfernen. Fahrräder sind an den ausgewiesenen Stellen im Außen- oder Innenbereich abzustellen, defekte Fahrräder sind eigenständig zu entsorgen.
3. Brandschutztüren dürfen nicht blockiert werden. Sie sind bestimmungsgemäß geöffnet oder geschlossen zu halten. Im Bereich der Fluchtwege (Flure, Treppenhaus, Außenbereich) dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Sofern Fluchtwege verstellt werden, ist der Hausmeister berechtigt, die abgestellten Gegenstände nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu entsorgen.

4. Das Landratsamt Tübingen -Abteilung Ordnung und Baurecht- hat das Recht, Verlegungen innerhalb des Übergangwohnheims oder von einer Unterkunft in eine andere anzuordnen. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Zimmers oder einer bestimmten Unterkunft-
5. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist den Mitarbeitern der Abteilung Ordnung und Baurecht jederzeit der Zutritt zu den Unterkünften und in der Zeit von 6 bis 22 Uhr auch zu den einzelnen Zimmern gestattet. Bei Gefahr im Verzug ist der Zutritt zu den Zimmern auch nachts gestattet. Bei Abwesenheit der Heimbewohner soll der Zutritt in einzelne Zimmer zu zweit erfolgen. Die Mitarbeiter haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die Bewohner haben sich auf Verlangen gegenüber den Mitarbeitern des Landratsamtes ebenfalls auszuweisen.
6. In den In den Unterkünften wird von Seiten des Landratsamtes kein Internet / WLAN zur Verfügung gestellt. Die Installation eines festen Internetanschlusses durch einzelne Bewohner ist nicht gestattet, es sei denn, es existiert in den Räumen bereits ein Anschluss, der ohne Installationsaufwand genutzt werden kann. Gestattet ist ansonsten lediglich eine Installation, die Internet für alle Bewohner und die gesamte Gemeinschaftsunterkunft auf Kosten eines Dritten vorsieht (zB. Ehrenamtskreis). Für einzelne Bewohner ist lediglich die Nutzung von mobilem Internet mit mobilem WLAN-Router zulässig. Die Kosten trägt der Besteller.

III. Heimbewohner

1. Die Heimbewohner haben auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten. Sie haben ihre Zimmer zu reinigen und sich gemäß Anweisung des Hausmeisters an der Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen, sowie am Räum- und Streudienst zu beteiligen. Die Zimmer sind mehrmals täglich zu lüften. Fenster sind im Winter geschlossen zu halten. Mit Strom, Heizung und Wasser ist sparsam umzugehen. Abfall ist ordnungsgemäß in die bereitgestellten Tonnen zu entsorgen.
2. Den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder die Regeln der Wohnheimordnung befolgen.
3. Die Heimbewohner sind verpflichtet, der Abteilung Ordnung und Baurecht jede Änderung ihrer Familienverhältnisse (Eheschließung, Geburt, etc.) mitzuteilen.
4. Die Heimbewohner haben die Abteilung Ordnung und Baurecht zu informieren, wenn sie sich länger als 4 Wochen außerhalb der Unterkunft aufhalten. Die Rückkehr ist ebenfalls anzuzeigen.
5. Die Nutzung des Übergangwohnheims ist auf ein Jahr begrenzt. Eine Verlängerung um maximal ein Jahr ist nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass intensive Bemühungen um die Anmietung einer eigenen Wohnung nicht zum Erfolg geführt haben. Der Auszug aus dem Übergangwohnheim ist umgehend mitzuteilen.
6. Die Heimbewohner müssen die Abteilung Ordnung und Baurecht bei nachfolgenden Vorkommnissen unverzüglich informieren:
 - 6.1. Feuergefahr – Brände
 - 6.2. ansteckende Krankheiten
 - 6.3. Auftreten von Ungeziefer
 - 6.4. Schäden am Gebäude, insbesondere der Elektro-, Heizungs- und Sanitäreinrichtungen
 - 6.5. in der Unterkunft begangene strafbare Handlungen, wie Diebstahl, Sachbeschädigung etc.
 - 6.6. sonstige wichtige Vorkommnisse, die eine drohende Gefahr der Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft darstellen

7. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des häuslichen Friedens ist in der Unterkunft folgendes zu beachten:
- 7.1. Das Rauchen in der Unterkunft ist verboten!
 - 7.2. Der Umgang mit offenem Feuer sowie das Lagern von brennbaren oder explosiven Stoffen und Flüssigkeiten ist verboten!
 - 7.3. Innerhalb der Unterkunft herrscht grundsätzlich Verbot von Alkohol und Drogen. Die Mitarbeiter des Landratsamtes sind befugt, diesbezüglich Kontrollen durchführen.
 - 7.4. Die Zubereitung von Essen außerhalb der Gemeinschaftsküchen ist nicht gestattet!
 - 7.5. In Unterkünften mit Catering ist die Zubereitung von warmen Speisen durch die Bewohner, insbesondere mittels Grill, Toaster und Mikrowellen nicht gestattet.
 - 7.6. Das Verunreinigen der Gemeinschaftsunterkunft im Innen- und Außenbereich ist nicht gestattet.
 - 7.7. Jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung, z. B. an Heizungs-, Sanitär- oder Elektro- oder Schließanlagen, ist verboten!
 - 7.8. Kein ruhestörender Lärm! Vor allen Dingen ist ab 22.00 Uhr bis einschließlich 6.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten!
 - 7.9. Das Halten von Tieren, auch Kleintieren, ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
 - 7.10. Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung ist verboten.
 - 7.11. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art an nicht dafür bestimmten Stellen ist verboten. Abgemeldete Fahrzeug dürfen grundsätzlich nicht abgestellt werden. Auf Anweisung des Hausmeisters sind Fahrzeuge zu entfernen.
 - 7.12. Verboten ist jegliche politische Tätigkeit, insbesondere jegliche gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtete politische Propaganda.
 - 7.13. Besucher dürfen sich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr im Übergangwohnheim aufhalten. Übernachtungen von Besuchern sind grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann hierfür die Genehmigung der Abteilung Ordnung und Baurecht eingeholt werden. Besucher haben sich jederzeit auf Verlangen gegenüber jedem Mitarbeiter des Landratsamtes auszuweisen. Die Besucher müssen sich an die Wohnheimordnung halten. Bei Missachtung können Besucher aus dem Übergangwohnheim verwiesen und Hausverbot erteilt werden.

IV. Beendigung des Wohnheimaufenthalts

Nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses in einem staatlichen Übergangwohnheim hat die vorläufig untergebrachte Person ihr Zimmer zu räumen und besenrein zu überlassen. Die überlassenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind in ordnungsgemäßem Zustand dem Hausmeister der Abteilung Ordnung und Baurecht zu übergeben. Eigene Einrichtungsgegenstände sind aus der Unterkunft zu entfernen. Die ausgehändigten Schlüssel sind an die Abteilung Ordnung und Baurecht zurückzugeben.

Bei Missachtung der Wohnheimordnung ist mit Konsequenzen wie z.B. der Verlegung in eine andere Unterkunft oder einer Anzeige bei der Polizei zu rechnen.

Diese Wohnheimordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft und ersetzt die Wohnheimordnung vom 21.03.2018.

Landratsamt Tübingen
- Untere Eingliederungsbehörde -